

Flächennutzungsplan Kleinmachnow
13. Änderung – Waldflächen –
Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Stand: 06.08.2012

Flächennutzungsplan Kleinmachnow 13. Änderung – Waldflächen –

Im Auftrag der
Gemeinde Kleinmachnow
FB Bauen/Wohnen
– **FD Stadtplanung/Bauordnung** –
Bearbeiter: Herr Ernsting

Durchgeführt von:

Dr. Szamatolski + Partner GbR



LandschaftsArchitektur · Stadtplanung Um-
weltmanagement· Tourismusentwicklung
BDLA, SRL
Brunnenstraße 181 10119 Berlin (Mitte)
Tel.: 030 / 280 81 44 Fax: 030 / 283 27 67

Bearbeiterin: G. Daub-Hofmann
Techn. Bearbeitung: K. Maaß

Stand: 06.08.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung.....	4
2	Abgrenzung des Änderungsbereiches	6
3	Planerische Ausgangssituation.....	7
4	Inhalt der 13. Änderung des FNP	8
5	Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung KLM-FNP-13	13
6	Verfahren	14
7	Rechts- und Planungsgrundlagen.....	19
8	Umweltbericht.....	20
8.1	Vorbemerkungen	20
8.2	Kurzdarstellung der Inhalte der FNP-Änderung.....	21
8.3	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele.....	21
8.4	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	24
8.5	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	33
8.6	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen	35
8.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	35
8.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	35
8.9	Zusätzliche Angaben	35
8.9.1	Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf	35
8.9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)	36
8.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36

10

1 Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) ist zur Zeit in der Fassung der 10. Änderung vom 15.10.2009 wirksam und wurde in dieser Fassung am 17.05.2010 neu bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 06/10 vom 17.05.2010).

Abgeschlossen und in die neu bekannt gemachte Version eingearbeitet sind damit:

- 03/04. Änderung (für Flächen zwischen Stahnsdorfer Damm u. Stolper Weg sowie zu einer Fläche im Wohngebiet Stolper Weg), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 05. Änderung (für Flächen im Europarc Dreilinden), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 06. Änderung (für Flächen im Bereich Beethovenweg u. Rudolf-Breitscheid-Straße), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 07. Änderung (für Flächen im Ortsteil Dreilinden), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2003 vom 17.03.2003,
- 12. Änderung (für Flächen im Bereich Kiebitzberge), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17/2008 vom 30.10.2008 sowie
- 10. Änderung (für Flächen im Bereich Seeberg), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2010 vom 16.04.2010.

Der wirksame FNP übernimmt den überwiegenden Teil der innerhalb der Gemarkung Kleinmachnow liegenden, vorhandenen Waldflächen *nachrichtlich* im Sinne von § 5 Abs. 4 BauGB. Lediglich Waldflächen in den Änderungsbereichen der 10. Änderung (im Bereich Seeberg) und der 12. FNP-Änderung (im Bereich Kiebitzberge), sind bereits nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB *dargestellt*.

Die nachrichtlich übernommenen Waldflächen sind zusätzlich mit den Funktionen „Erholungswald“ oder „Klimaschutzwald“ nach § 12 Landeswaldgesetz belegt.

Diese Funktionszuweisungen ergaben sich aus teilweise in die Ursprungsfassung des FNP vom 05.01.2000 übernommene Forderungen des Landschaftsplanes von 1998. In der Begründung zum FNP (2000) wird darauf verwiesen, dass insbesondere die Waldflächen des Dreilindener Forstes als Teil der Parforceheide aufgrund ihrer Klimaschutzfunktion zu „Klimaschutzwald“, sowie die Waldflächen um die Neue Hakeburg und die Waldflächen in den Kiebitzbergen zu „Erholungswald“ erklärt werden sollten.

Waldflächen können im FNP wie folgt dargestellt werden:

- undifferenziert, ob es sich um forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände oder z.B. um Erholungswald oder Klimaschutzwald o. a. handelt. Die Darstellung erfolgt als „*Fläche für Wald*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB,
- Darstellung von Waldflächen **mit** nachrichtlicher Übernahme jeweils bedeutsamer Waldfunktionen (Erholung, Klimaschutz, Grundwasserschutz), d.h. Darstellung von Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b i.V.m. der nachrichtlichen Übernahme der Waldfunktionen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB.

Die Übernahme von Waldfunktionen im Flächennutzungsplan setzt voraus, dass eine entsprechende Rechtsverordnung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) vorliegt, in der die konkreten Abgrenzungen der Waldflächen und ihre Schutzfunktionen bestimmt sind. Die Erklärung zu Klimaschutz- oder Erholungswald kann nicht als gemeindliche Planung vorgenommen werden, sondern fällt allein in die Zuständigkeit des für Forsten zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Sie erfolgt nach Durchführung eines entsprechenden Unterschutzstellungsverfahrens. Erst nach dessen Abschluss und auf der Grundlage der Rechtsverordnung ist die nachrichtliche Übernahme von Waldfunktionen in einen Bauleitplan möglich.

Nach Auskunft der Forstbehörden hat ein solches Verfahren für Waldflächen in Kleinmachnow bisher nicht stattgefunden. Insofern sind Funktionszuweisungen unter Bezugnahme auf das Landeswaldgesetz bei den nachrichtlich übernommenen Waldflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zutreffend und daher nicht zulässig.

Die neu vorgenommene Darstellung von Wald im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB als „Fläche für Wald“ dokumentiert die **Zielsetzung** der Gemeinde, Nutzungen von Flächen aktiv zu gestalten und z.B. Waldflächen als Erholungsflächen, aber auch unter den Gesichtspunkten des Klima- und sonstigen Umweltschutzes und der forstwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Mit der Änderung der Flächendarstellung in „Flächen für Wald“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB bestimmt die Gemeinde – auf der Grundlage ihrer planerischen Konzeption – aktiv diejenigen Flächen, die Waldflächen sein oder zu solchen entwickelt werden sollen. Dies kann nicht über eine nachrichtliche Übernahme erfolgen.

Zur Änderung des FNP Kleinmachnow im Hinblick auf die Waldflächen wurde am 11.02.2010 mit DS-Nr. 278/09 der erforderliche Einleitungsbeschluss gefasst.

Im Verfahren zur 13. Änderung des FNP sollen zugleich auch Flächen, die in rechtskräftigen Bebauungsplänen inzwischen als „Flächen für Wald“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt sind, im FNP nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB als Flächen für Wald dargestellt werden.

Ebenso angepasst werden soll die bisherige FNP-Kennzeichnung als „Wald“, wenn im rechtswirksamen Bebauungsplan zwischenzeitlich, nämlich seit 1999/2000, eine davon abweichende andere Nutzungsart festgesetzt ist.

Diese Anpassungen betreffen vor allem Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne KLM-BP-021 „Dreilinden“, -006-a „Europarc Dreilinden“, 006-d „Plangebiet zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg“, -003-c „Eigenherd Süd“, -015 „Käthe-Kollwitz-Straße/Kiefernweg“ sowie -036 „Am Weinberg“.

Änderungen im 2. Entwurf

Nach den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden die Walddarstellungen im 2. Entwurf auf einzelnen Teilflächen aufgrund von Hinweisen einzelner Träger öffentlicher Belange geändert.

Dies betrifft Flächen im Bereich des Wasserwerks, die nicht als „Wald“, sondern als „Flächen für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden.

Flächen im Eigentum der Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die als Teile der Bundeswasserstraße Teltowkanal gelten, aber nicht Wasserfläche sind, werden – soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung, also innerhalb von Waldflächen liegen - nachrichtlich als „Flächen für die Bundeswasserstraße“ übernommen; die hier bisher vorgesehene Darstellung als „Wald“ wird aufgegeben.

Ebenfalls nachrichtlich übernommen wird das erklärte FFH-Gebiet Teltowkanalau.

Die Darstellung einer ursprünglich als Kita-Standort in Aussicht genommene „Fläche für den Gemeinbedarf“ im Umfeld der Eigenherd-Schule wird zugunsten einer Darstellung als „Wald“ aufgegeben.

Aus der Abwägung der Stellungnahmen von Grundstückseigentümern östlich Zehlendorfer Damm / Altes Dorf zum 1. Entwurf (Stand 21.02.2011) folgt außerdem, dass die darin seinerzeit vorgesehene Walddarstellung für diese Flächen wieder zurückgenommen wird und sie statt dessen, wie bisher, als „Grünfläche“ dargestellt bleiben.

Zur Begründung der vorgenommenen Änderungen vgl. Kap. 4. Im Ergebnis dieser Änderungen erfolgte eine erneute Offenlegung des Plans (2. Entwurf, Stand 28.11.2011).

Änderungen nach Auslegung des 2. Entwurfes

Parallel zur Beteiligung zum 2. Entwurf im Januar/Februar 2012 erfolgten seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange noch Hinweise zu Bodendenkmalen. Die nachrichtliche Übernahme ihrer Lage wurde in der Planzeichnung entsprechend aktualisiert. Weitere Änderungen in der Planzeichnung erfolgten nicht.

Die Begründung wurde auf Grund von Hinweisen des Landkreises (Untere Naturschutzbehörde) redaktionell ergänzt um Ausführungen zum Anpassungserfordernis des Landschaftsplanes sowie um Aussagen zum NSG „Bäketal“, das mit kleinen Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung liegt.

12

Erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Grund neuerer Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in anderen Bundesländern und einem Hinweis des Landkreises Potsdam-Mittelmark – als der für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes und seiner Änderungen zuständigen höheren Verwaltungsbehörde – erfüllt der Text, wie er in diesem Verfahren im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 15/2011 vom 30.12.2011 zur Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit Verwendung fand, nicht im notwendigen Umfang die Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB: Die bloße Aufzählung der mit ausgelegten umweltbezogenen Stellungnahmen reicht nicht, vielmehr sind Angaben zu den Themen, die in den Stellungnahmen der Behörden thematisiert werden, erforderlich.

Um Genehmigungsfähigkeit und spätere Wirksamkeit des FNP nicht zu gefährden, hat die Gemeinde entschieden, den letzten Verfahrensschritt – öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes – zu wiederholen und in der Bekanntmachung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit umfassender über die im Rahmen der Auslegung verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zu unterrichten als bisher geschehen.

Dies erfolgte mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 04/2012 vom 16.04.2012.

Für die erneute Beteiligung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen der Planzeichnung und der Begründung. Eine Ausnahme bilden lediglich die nachrichtlich übernommenen Bodendenkmale, die nach Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum – Dez. Bodendenkmalpflege – nochmals in Lage und Abgrenzung anzupassen waren. Diese Anpassung erfolgt zur erneuten Auslegung.

2 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich für die 13. Änderung des FNP umfasst im Wesentlichen alle Waldflächen in der Gemarkung Kleinmachnow. In das FNP-Änderungsverfahren einbezogen werden auch die zwischenzeitlich in rechtswirksamen Bebauungsplänen festgesetzten Waldflächen, wenn sie im wirksamen FNP bisher noch nicht als „Wald“ berücksichtigt sind, sowie solche Flächen, für die seit 1999/2000 in Bebauungsplänen andere Nutzungsarten festgesetzt wurden, die aber im wirksamen FNP noch als „Wald“ geführt werden.

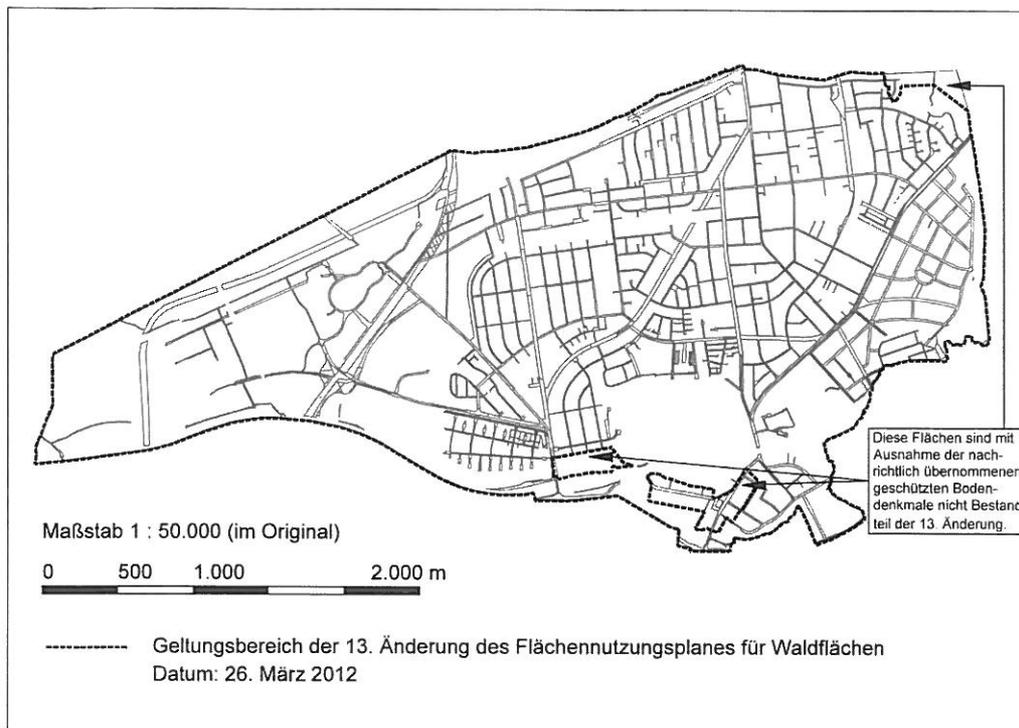
Einbezogen sind auch einzelne Flächen entlang Machnower See (Südufer) und Zehlendorfer Damm, die nach Einschätzung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als der zuständigen Unteren Forstbehörde als Waldflächen einzustufen sind und deshalb als „Wald“ dargestellt werden.

Nicht Bestandteil der 13. Änderung sind:

- im FNP dargestellte Grünflächen oder z. B. Flächen für den Biotopschutz (wie im Bereich Wolfswerder, Bäkewiesen etc.), auch wenn auf diesen Flächen teilweise Waldbestockungen vorhanden sind (vgl. FNP, Entwurf zur 13. Änderung, Blatt 1).
- Flächen, für die ein eigenständiges Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren eingeleitet worden ist, im einzelnen:
 - a) 11. Änderung des FNP Kleinmachnow (KLM-FNP-11) für Flächen im Bereich Verlängerung Wolfswerder, Einleitungsbeschluss DS-Nr. 113/ 06 vom 01.06.2006
 - b) 14. Änderung des FNP Kleinmachnow (KLM-FNP-14) für Flächen im Bereich Altes Dorf, Einleitungsbeschluss DS-Nr. 006/ 11 vom 10.02.2011 sowie
 - c) 15. Änderung des FNP Kleinmachnow (KLM-FNP-15) für Flächen im Bereich BBiZ Kleinmachnow, Einleitungsbeschluss DS-Nr. 028/ 11 vom 24.03.2011.

Der Landesbetrieb Forst benennt im Gebiet von Kleinmachnow Flächen, die real Waldcharakter aufweisen. Diese müssen nicht zwingend identisch mit den von der Gemeinde geplanten Waldflächen sein. Werden die von der Forstbehörde als Wald eingestuft Flächen in andere Nutzungen umgewandelt, werden bei Nutzungsänderungen zwingend Waldumwandlungsgenehmigungen erforderlich.

13



Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinmachnow
Stand 28.11.2011 (26.03.2012)

3 Planerische Ausgangssituation

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 liegen beachtenspflichtige Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) stellt in der Festlegungskarte 1 nahezu das gesamte Gemarkungsgebiet von Kleinmachnow und damit auch die Flächen im Änderungsbereich der 13. Änderung als Gestaltungsraum Siedlung dar.

Nach dem Ziel 4.5 (1) Nr. 2 LEP B-B ist hier eine Siedlungsentwicklung ohne quantitative Beschränkung möglich. Die Kommunen haben innerhalb des Gestaltungsraumes große Spielräume für die gemeindliche Entwicklung. Die Siedlungsentwicklung soll gemäß § 5 Abs. 1 LEPro 2007 i.V. m. Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 auf diesen Raum gelenkt werden.

Auch innerhalb des Gestaltraumes Siedlung ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Gemäß Grundsatz 5.1 LEP B-B soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 LEPro 2007 sollen die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung geeignet sind, erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

Mit den Anpassungen einzelner Siedlungsflächen an vorhandene rechtskräftige Bebauungspläne ergeben sich keine Widersprüche zu den landesplanerischen Zielen nach LEP B-B.

Die Änderung der nachrichtlichen Übernahme Wald in eine Darstellung Wald verändert nicht die Flächenkulisse und führt damit ebenfalls nicht zu Widersprüchen zur übergeordneten Planung. Diese Darstellungsänderung ist nach Mitteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL 5) vom 11.11.2010 nicht von raumordnerischem Belang.

14

Regionalplan Havelland-Fläming

Der Regionalplan Havelland-Fläming wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) des Landes Brandenburg vom 09.10.2002 für nichtig erklärt.¹ Er ist damit als öffentliche Belange formulierender Plan nicht mehr beachtens- und berücksichtigungspflichtig.

Gemäß den Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Planänderung sind bei der geplanten Änderung des FNP nach dem Arbeitsstand zum neuen Regionalplan keine regionalplanerischen Belange erkennbar, die gegen diese Änderung sprechen. Die Rücknahme von Siedlungsflächen (in Anpassung an bestehende Bebauungspläne) deckt sich mit dem Entwurf zur Ausweisung von Vorzugsräumen Siedlung und zur Sicherung eines Vorranggebietes Freiraum entlang dem Teltowkanal. Die übrigen Waldflächen in der Gemeinde Kleinmachnow erlangen keine überörtliche Bedeutung, unterstützen jedoch das Erscheinungsbild Kleinmachnows als stark durchgrünter Siedlung.

Kommunale Planungen

Flächennutzungsplan Kleinmachnow

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinmachnow (i.d.F. der Neubekanntmachung der 10. Änderung v. 15.10.2009) übernimmt den überwiegenden Teil der in Kleinmachnow vorhandenen Waldflächen nachrichtlich. Kleinflächig werden Flächen arrondiert, die in rechtswirksamen Bebauungsplänen entweder als Wald festgesetzt wurden, oder es werden Flächen einer anderen Nutzung (Wohnen) zugeführt, die ebenfalls aus einer Festsetzung rechtswirksamer Bebauungspläne übernommen sind und im Zuge der 13. Änderung angepasst werden.

Die Waldflächen in Kleinmachnow liegen zum überwiegenden Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“ (LSG). Sie sind teilweise auch überlagert mit Darstellungen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, für die der Landschaftsplan Entwicklungsmaßnahmen benennt. Weiterhin können Waldflächen überlagert sein mit Hinweisen auf Bodendenkmale, geschützte Biotope oder Eintragungen im Altlastenkataster.

Im südlichen Gemarkungsbereich westlich des Machnower Sees werden Waldflächen überlagert durch die Übernahme der Grenzen des FFH-Gebiets Teltow-Kanalaue.

4 Inhalt der 13. Änderung des FNP

Alle im FNP in der Fassung der 10. Änderung vom 15.10.2009 (Neubekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 06/10 vom 17.05.2010) nachrichtlich übernommenen Waldflächen (mit Ausnahme der Waldflächen, die als planfestgestellte Flächen der Bundeswasserstraße Teltowkanal gelten, siehe unten) werden als Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB dargestellt.

Die nachrichtlichen Übernahmen der Zweckbestimmungen als „Klimaschutzwald“ oder „Erholungswald“ nach § 12 LWaldG entfallen.

Überlagernde Darstellungen oder nachrichtliche Übernahmen wie z.B. die Darstellung von Waldflächen als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ oder die nachrichtliche Übernahme der Grenzen für Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) oder die Lage von Bodendenkmalen und die Kennzeichnung von Altlasten bleiben wie im derzeit gültigen FNP erhalten, oder sie werden, soweit innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung gelegen, gemäß den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden aus den Beteiligungen, ergänzt bzw. angepasst.

Ergänzt worden ist auch die Abgrenzung eines gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie) festgelegten Gebietes nördlich des Teltowkanals, die nachrichtlich übernommen wird.

¹ Der Regionalplan wurde mit Beschluss vom 09. Oktober 2002 vom [seinerzeitigen] OVG Frankfurt (Oder) wegen einer fehlerhaften Bekanntmachung für nichtig erklärt.



Die Flächen für die Bundeswasserstraße Teltowkanal, die planfestgestellt sind oder deren Status einer Planfeststellung gleichzusetzen sind, und die innerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung, also innerhalb von Waldflächen liegen, werden mit einer gesonderten Plan-signatur versehen. Sie sind der Planungshoheit der Gemeinde weitgehend entzogen. Nicht im Geltungsbereich der 13. Änderung liegende Flächen für die Bundeswasserstraße werden im Rahmen des Verfahrens zur 13. Änderung nicht geändert (vgl. Abwägung).

Nach Vorberatungen der Abwägung zum 1. Entwurf und des Beschlusses zur Billigung des 2. Entwurfes in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung (Bauausschuss vom 14.11.11, Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten vom 16.11.11) wurde außerdem die Darstellung von Flächen östl. Zehlendorfer Damm geändert (vgl. nachfolgend lfd. Nr. 10).

Im Abgleich mit den Festsetzungen in den Bebauungsplänen und in Anpassung an konzeptionelle Überlegungen zur Nutzung von Teilflächen oder aufgrund geringfügiger plangrafischer Verschiebungen ergeben sich für die Walddarstellungen **zusammenfassend** die folgenden Änderungen (die Nummerierung verweist auf die Bezeichnung in den Blättern 2 und 3 zum 2. FNP-Entwurf):

1. Bebauungsplan KLM-BP-021 „Dreilinden“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-021 (B-Plan) sind vier Teilflächen als „Wald“ festgesetzt, die der FNP noch als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) darstellt. Im Zuge der FNP-Änderung erfolgt hier eine Anpassung an die Festsetzungen des B-Planes. **Die Flächen werden im FNP als Waldflächen dargestellt.**

Demgegenüber werden Bereiche im westlichen Teil des B-Plan-Geltungsbereiches, die im B-Plan als „WA“ festgesetzt, im FNP aber noch als „Wald“ nachrichtlich übernommen sind, **in Anpassung an den B-Plan im FNP als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.**

Der B-Plan setzt im südlichen Teil seines Geltungsbereiches eine „Grünfläche“ fest. Diese Fläche ist im FNP ebenfalls noch als „Wald“ nachrichtlich übernommen. **Es erfolgt in Anpassung an den B-Plan eine Darstellung im FNP als Grünfläche.**

2. Bebauungsplan KLM-BP-006-d „Wohngebiet zwischen Stahnsdorfer Damm u. Stolper Weg“

Der Bebauungsplan KLM-BP-006-d (B-Plan) setzt Flächen nördlich des Stolper Weges als „Wald“ fest, während der FNP diese Flächen noch als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) darstellt. **Die Flächen werden im FNP in Anpassung an den B-Plan als Waldflächen dargestellt.**

Nach Hinweisen des Bbg. Landesamtes für Denkmalschutz u. Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege befindet sich auf dieser Fläche ein Bodendenkmal („Produktionsstätte und KZ“, ehemaliger Standort der Dreilinden Maschinenbau GmbH, Stolper Weg / Stahnsdorfer Damm), das nachrichtlich in den FNP übernommen wird.

Eine weitere, bestehende Gehölzfläche am Stolper Weg, innerhalb des Geltungsbereiches des westlich angrenzenden Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-1, ist dort als „Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, nicht aber als „Fläche für Wald“. Diese Fläche ist entsprechend nicht in den Änderungsbereich einbezogen.

3. Bebauungsplan KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“

Der Bebauungsplan KLM-BP-006-a (B-Plan) setzt südlich der Trasse der Potsdamer Stammbahn eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ fest. Der FNP übernimmt das Planzeichen „Kindertagesstätte“, jedoch noch ohne Flächenzuweisung, d.h. die Kindertagesstätte befindet sich derzeit auf Waldflächen. **In ergänzender Anpassung an den B-Plan erfolgt im FNP eine Flächendarstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.**

Aufgrund der leicht veränderten Flurstücksabgrenzungen im Zuge der Neuerstellungen der Plangrundlagen (ALK) erfolgen geringfügige Anpassungen weiterer Waldgrenzen. Die Abgrenzung der Waldflächen im nordöstlichen B-Plan-Geltungsbereich, zwischen Potsdamer Stammbahn und BAB A 115, werden **im FNP in Anpassung an die Festsetzungen des B-Planes geringfügig präzisiert.**

16

4. Grundstücke nördlich Märkische Heide (zwischen Heidereiterweg u. Steinweg), Bannwald

Der FNP stellt die Fläche als „Reines Wohngebiet“ (WR) dar. Nach der Pflege- und Entwicklungskonzeption zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow (Stand 05.12.2008) ist diese Teilfläche mit Waldpflanzen bestanden, in Randbereichen wurden private Gärten erweitert. Die Konzeption sieht die Festsetzung als Erholungswald auch für diesen Teilbereich vor. **In Übereinstimmung mit dem Bannwaldkonzept wird die Darstellung im FNP in Wald geändert.**

5. Grundstück Eigenherd-Schule, Bannwald

Nach der Pflege- und Entwicklungskonzeption zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow (Stand 05.12.2008) werden Teilflächen im Bereich der Eigenherdschule (im FNP: „Fläche für den Gemeinbedarf“) arrondiert. Die Flächen sollen gemäß dem Maßnahmenkonzept zum Bannwald (2008) als Waldflächen gesichert und entwickelt werden. Sie werden daher unabhängig von der realen Nutzung als „Wald“ dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird auch eine nordwestlich der Eigenherd-Schule im Bannwald dargestellte Vorhaltefläche für eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kita aufgegeben. Die Fläche, ehemals Standort einer Baracke, ist entsprechend DS-Nr. 139-1/09 vom 25.06.2009, „Umsetzung vom Pflege- und Entwicklungskonzept zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow im Abschnitt Seemannsheimweg bis Karl-Marx-Straße“, inzwischen wiederaufgeforstet worden und steht, auch auf Grund der dort nur schwierig lösbaren verkehrlichen Erschließung, als Kita-Standort nicht mehr zur Verfügung. Das dessen ungeachtet zurzeit weiter bestehende zu geringe Angebot an Kita- und insbesondere an Hortplätzen wird an anderen Standorten im Gemeindegebiet abzudecken sein. Der FNP stellt dazu weitere und bisher noch nicht genutzte Standorte dar.

Es erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bannwaldkonzept die Darstellung der vorgenannten Fläche im FNP als Wald.

6. Bebauungsplan KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“

Der Bebauungsplan KLM-BP-003-c (B-Plan) setzt innerhalb seines Geltungsbereiches Flächen als „Wald“ fest. Der FNP stellt diese Flächen noch als „Reines Wohngebiet“ (WR) dar. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

7. Bebauungsplan KLM-BP-015 „Käthe-Kollwitz-Straße / Kiefernweg“

Der Bebauungsplan KLM-BP-015 (B-Plan) setzt innerhalb seines Geltungsbereiches im Bereich Käthe-Kollwitz-Straße / Erlenweg / Kiefernweg / Am Kiebitzberg Flächen als „Wald“ fest. Der FNP stellt diese Flächen noch als Reines Wohngebiet (WR) dar. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

8. Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ und Änderungen

Der Bebauungsplan KLM-BP-019 und seine inzwischen rechtswirksamen Änderungen (B-Plan) setzen innerhalb ihrer Geltungsbereiche Flächen als „Wald“ in geringerem Umfang fest, als noch im FNP dargestellt. Teilflächen des im FNP nachrichtlich übernommenen Waldes sind im B-Plan als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. **In Anpassung an den B-Plan erfolgt eine Darstellung dieser Teilflächen im FNP als Allgemeines Wohngebiet.**

9. Bebauungsplan KLM-BP-036 „Am Weinberg“

Im Bereich des Weinberg-Gymnasiums und der Kreismusikschule erfolgt eine Arrondierung von Waldflächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“ liegen. Im Bebauungsplan KLM-BP-036 (B-Plan) sind die Flächen der „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugeordnet. **Es erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

10. Umgebung künftiger Geltungsbereich KLM-BP-007 „Altes Dorf“

Südöstlich des künftigen Geltungsbereiches KLM-BP-007 (B-Plan) sowie - innerhalb dieses Geltungsbereiches - unmittelbar östlich Zehlendorfer Damm befinden sich waldgeprägte Flächen, die im FNP noch als „Grünfläche“ dargestellt sind. Aufgrund der tatsächlich vorgefundenen Bestandsausprägung – eine Ausnahme bilden hier einzelne Flurstücke, die zu Wohnzwecken oder als Gärten genutzt wer-

17

den – und des insgesamt eher geringen Waldanteils in der Gemeinde Kleinmachnow verbunden mit den Neuregelungen des BauGB nach der Klimaschutznovelle **erfolgt für den nördlichen Bereich dieser Flächen eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

Für den südlichen Bereich, also für die Grundstücke, die im Bestand baulich genutzt oder Gartengrundstücke sind, sowie für den gartenbaulich genutzten Teil des Gärtneregrundstücks Zehlendorfer Damm 214 wird die Darstellung als „Grünfläche“ wie schon im wirksamen FNP beibehalten.

Überwiegende Teile des künftigen B-Plan-Geltungsbereich KLM-FNP-007, wie er bisher in Aussicht genommen ist, werden mit allen Darstellungen aus dem Geltungsbereich der 13. Änderung des FNP herausgenommen. Hier erfolgt eine Anpassung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens, dass unter der Bezeichnung 14. Änderung des FNP für Flächen im Bereich Altes Dorf (KLM-FNP-14) und parallel zum Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt werden wird (vgl. unten, Nr. 13).

11. Ernst-Thälmann-Straße / Ecke Zehlendorfer Damm (künftiger Bebauungsplan KLM-BP-023 „Alleewäldchen“, Regenwasserrückhaltebecken)

Das im FNP auf der Waldfläche dargestellte Regenwasserrückhaltebecken auf der nördlichen Seite des Zehlendorfer Damms / Einmündung Ernst-Thälmann-Straße kann entfallen, weil dessen Funktion von dem auf der gegenüberliegenden (südlichen) Seite des Zehlendorfer Damms dargestellten und bereits realisierten Becken vollständig übernommen wird. Ein weiteres Regenrückhaltebecken in diesem Bereich ist nicht erforderlich. **Die die Darstellung als Fläche für Wald ergänzende Kennzeichnung im FNP wird zurückgenommen.**

12. Waldfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße

Der FNP hat eine Teilfläche nördlich des Gewerbegebietes an der Wilhelm-Külz-Straße / Einmündung Schwarzer Weg (ehemaliges „Siemens“-Gelände) nachrichtlich als „Wald“ übernommen. Die Fläche war tatsächlich jedoch kein Wald und wird aktuell als „Fläche für den Gemeinbedarf, Grundschule“ genutzt (ev. Grundschule der Hoffbauer-Stiftung). Diese Nutzung soll beibehalten werden.

Der nach Abzug der Gemeinbedarfsfläche noch verbleibende, im FNP ebenfalls als Wald geführte Grundstücksteil ist tatsächlich Parkplatz (inzwischen: Stellplätze u. a. für das ev. Gymnasiums der Hoffbauer-Stiftung). Diese Teilfläche wird dem unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet zugeordnet. **In Anpassung an die tatsächliche Nutzung des Grundstücks erfolgt im FNP eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule (G Grundschule), die verbleibende Teilfläche wird dem dargestellten Gewerbegebiet zugeordnet.**

13. Waldfläche zwischen Zehlendorfer Damm und Machnower See (künftiger Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“)

Auf Ufergrundstücken zwischen Machnower See und Zehlendorfer Damm, im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ (B-Plan) gelegen, grenzt eine bisher als „Grünfläche“ dargestellte Fläche an bestehende Waldflächen an, die von der Forstbehörde bereits als Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes eingestuft wurde. Sie soll deshalb in Arrondierung der bestehenden Waldflächen im FNP ebenfalls als „Fläche für Wald“ dargestellt werden. **In Anpassung an die tatsächliche Nutzung bzw. Ausprägung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für Wald.**

14. Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - Laubdeponie –

Bei der im wirksamen FNP als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - Laubdeponie – dargestellten Fläche handelt es sich um den Standort für eine bisher geplante Laubdeponie auf der Trasse der früheren Autobahn. Die Planungen für den Standort einer Laubdeponie werden seitens der Gemeinde nicht weiterverfolgt. Die Fläche ist heute bereits als Waldfläche zu charakterisieren und wird daher als Wald dargestellt.

15. Stellplatzflächen der Freien Waldorfschule (Bebauungsplan-Verfahren 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025)

Mit DS-Nr. 007/11 vom 10.02.2011 hat die Gemeindevertretung ein Verfahren zur Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ eingeleitet, um eine andere Anordnung der Stellplatzflächen für die Freie Waldorfschule Kleinmachnow zu ermöglichen. Dazu wird eine im

Bebauungsplan bisher als „Wald“ festgesetzte Fläche in die westlich angrenzende „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Waldorfschule“ einbezogen werden. Parallel zur Aufstellung des (Änderungs-)Bebauungsplanes ist auch eine Änderung der FNP-Darstellungen erforderlich, die im Rahmen der hier in Rede stehenden 13. Änderung erfolgt. **In Anpassung an die künftig beabsichtigte Nutzung erfolgt eine Darstellung im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Waldorfschule.**

Die in diesem Bereich die Darstellung der Waldfläche überlagernde Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird an die Darstellung der verbleibenden Waldfläche angepasst und verkleinert.

16. Fläche des Wasserwerks und Brunnenstandorte

Die von baulichen Anlagen des Wasserwerks Kleinmachnow in Anspruch genommene Fläche nördlich Verlängerung R.-Breitscheid-Straße ist im FNP und auch im Entwurf zur 13. Änderung des FNP bisher als „Wald“ dargestellt. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ wies in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf darauf hin, dass bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit (Trink-)Wasser zu berücksichtigen sind. Die Anregung wird aufgegriffen und im 2. Entwurf die Darstellung des Wasserwerks im FNP von „Fläche für Wald“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ geändert sowie der inzwischen neu angelegte Brunnen nachrichtlich übernommen.

Die Darstellung der Fläche des Wasserwerks als Fläche für Wald entfällt.

17. Flächen für die Bundeswasserstraße

Die Bundeswasserstraße Teltowkanal einschließlich der zu ihr gehörenden Landflächen sind der Planungshoheit der Gemeinde gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) weitgehend entzogen. Soweit diese im FNP bisher als Wald nachrichtlich übernommen waren, werden die Flächen, die planfestgestellt sind oder deren Status einer Planfeststellung gleichzusetzen ist, im 2. Entwurf als „Flächen für die Bundeswasserstraße“ dargestellt. **Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des WaStrG entfällt die Darstellung als Fläche für Wald.**

18. FFH-Gebiet „Teltowkanalau“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des FFH-Gebietes „Teltowkanalau“, als Überlagerung der vorhandenen Walddarstellung, wird nachrichtlich übernommen.

19. Flächen des Berufsbildungszentrums (künftiger Bebauungsplan KLM-BP-045 „BBIZ Kleinmachnow“)

Die zum Geltungsbereich des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-045 zählenden Flächen, insbesondere der Ausbildungsstandort Kleinmachnow der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Berufsbildungszentrum Kleinmachnow – BBIZ, wird aus dem aus dem Geltungsbereich der 13. Änderung des FNP vollständig herausgenommen. Für diese Fläche wird ein eigenständiges FNP-Änderungsverfahren unter der Bezeichnung 15. Änderung des FNP KLM-FNP-15 durchgeführt.

20. Aktualisierung nachrichtliche Übernahme, hier: Lage und Ausdehnung Bodendenkmale

Nach Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege u. Archäologischen Landesmuseums (Dezernat Bodendenkmalpflege) im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf wurde die nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmale aktualisiert.

Eines der vom Landesamt benannten Bodendenkmale reicht in Flächen hinein, die nicht Bestandteil des Verfahrens zur 13. Änderung sind. Der Flächennutzungsplan soll nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens jedoch neu bekannt gemacht werden. Die neu bekannt zu machende Fassung des FNP soll die Bodendenkmale vollständig aktuell wiedergeben. Sie soll keine „gebrochene“, nämlich einerseits, innerhalb des Änderungsbereiches, eine aktualisierte, und andererseits, außerhalb des Änderungsbereiches, eine inzwischen veraltete Abgrenzung zeigen. Aus diesem Grund wird die nachrichtliche Übernahme, abweichend von der sonst im Rahmen dieses Verfahrens gewählten Darstellungssystematik, für den gesamten Flächennutzungsplan aktualisiert. Die Hinweise der Denkmalbehörde werden vollständig in die Planzeichnung übernommen.

19

5 Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung KLM-FNP-13

Auswirkungen auf Gebiete mit baulichen Nutzungen

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Änderung des FNP im Wesentlichen um eine Änderung in der Art der Darstellung – hier: die Änderung von *Wald als nachrichtliche Übernahme* in *Wald als Darstellung* - handelt und sich daraus keine flächenhaften Veränderungen in der Art der Nutzung, also am Umfang der Waldflächen, ergeben, sind auch keine Auswirkungen auf bauliche Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe oder Sondergebiete festzustellen.

Auswirkungen durch die Anpassungen von Flächen im FNP, die sich aus rechtswirksamen Bebauungsplänen ergeben, und gegebenenfalls daraus entstehende Konflikte mit anderen Flächennutzern, die sich aus der Änderung der Art der Nutzung ergeben könnten, wurden im Rahmen der Aufstellungen der jeweiligen Bebauungspläne überprüft. Der FNP passt mit der 13. Änderung lediglich die bereits festgesetzten Nutzungen und Nutzungsgrenzen an. Für den FNP zu prüfende problematische Nutzungsnachbarschaften ergeben sich daraus nicht.

Auswirkungen auf Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen

Mit Sicherung einer Fläche für eine Kindertagesstätte südlich der Potsdamer Stammbahn, wie sie sich aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan (KLM-BP-006-a „Europarc Dreilinden“) herleitet, wird die für die Gemeinde benötigte und gewollte Infrastruktur- und Bildungseinrichtung an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Der derzeit wirksame FNP stellt eine weitere Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte nordwestlich der Eigenherdschule dar. Mit der 13. Änderung wird diese im Bannwald gelegene Vorhaltefläche aufgegeben. Die Fläche, ehemals Standort einer Baracke, ist entsprechend DS-Nr. 139-1/09 vom 25.06.2009, „Umsetzung vom Pflege- und Entwicklungskonzept zum Schutz des Bannwaldes in Kleinmachnow im Abschnitt Seemannsheimweg bis Karl-Marx-Straße“, inzwischen wiederaufgeforstet worden und steht, auch auf Grund der dort nur schwierig lösbaren verkehrlichen Erschließung, als Kita-Standort nicht mehr zur Verfügung. Das dessen ungeachtet zurzeit weiter bestehende zu geringe Angebot an Kita- und insbesondere an Hortplätzen wird an anderen Standorten im Gemeindegebiet abzudecken sein. Der FNP stellt dazu weitere und bisher noch nicht genutzte Standorte dar.

Auswirkungen auf die Verkehrssituation

Hinsichtlich der verkehrlichen Situation ergeben sich durch die Planänderung keine Veränderungen. Aufgrund der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes werden nur die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen dargestellt, hieraus ergeben sich keine Veränderungen durch die geänderte Walddarstellung.

Innerhalb des Gemarkungsgebietes befinden sich Bahnflächen, hier Berlin-Potsdamer Gbf – Griebnitzsee (Potsdamer Stammbahn) und Berlin-Wannsee – Stahnsdorf (Friedhofsbahn). Die Bahnflächen einschließlich der Flächen für die Trassenfreihaltung und den vorgesehenen Haltepunkt an der Potsdamer Stammbahn sind im wirksamen FNP der Gemeinde nachrichtlich übernommen. Durch die vorgesehenen Änderungen zu den Walddarstellungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bahnflächen. Diese liegen einschließlich der Freihalteflächen nicht im Geltungsbereich der 13. Änderung.

Der Teltowkanal ist Teil der Bundeswasserstraße. Die im Geltungsbereich der 13. Änderung liegenden, planfestgestellten oder einer Planfeststellung gleichgestellten Flächen nach WaStrG, die im wirksamen FNP der Gemeinde als „Waldflächen“ nachrichtlich übernommen waren, werden als „Flächen für die Bundeswasserstraße“ gekennzeichnet (nachrichtlich übernommen). Die Flächen sind der gemeindlichen Planungshoheit weitgehend entzogen. Durch die Darstellung der Flächen als Flächen für die Bundeswasserstraße ergeben sich keine Auswirkungen auf die verkehrliche Situation.

Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sind im Rahmen des zur Planänderung zu erstellenden Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 BauGB) dargelegt (vgl. Kap. 8).

20